



Gemeinde Offerdingen

Landkreis Tübingen



Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzung)

vom 23.07.2013

i.d.F. vom 02.12.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Offerdingen am 23.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Steuererhebung**

Die Gemeinde Offerdingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den bestehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 **Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
ab dem Kalenderjahr 2021 auf | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
ab dem Kalenderjahr 2021 auf | 380 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | |
| ab dem Kalenderjahr 2021 auf | 350 v. H. |
| ab dem Kalenderjahr 2022 auf | 380 v. H. |

der Steuermessbeträge.

§ 3 **Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.



§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 08.11.1995 mit den jeweiligen Änderungen tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Offerdingen, den 23.07.2013

gez.
Joseph Reichert
Bürgermeister

	vom	Anzeige Landratsamt am	Öffentliche Bekanntmachung Gemeindebote		Sachbearbeiter /in
			vom	Nr.	
Satzung	23.07.2013	29.07.2013	27.07.2013	54	Lehmann
Änderung	17.11.2015	23.11.2015	20.11.2015	47	Henne
Änderung	02.12.2020	09.12.2020	04.12.2020	49	Henne